

# RS OGH 1989/11/7 4Ob599/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1989

## Norm

ABGB §176a

### Rechtssatz

§ 176 a ABGB idF des KindRÄG ermöglicht - wenngleich es nunmehr keine gerichtliche Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung mehr gibt - Obsorgeentscheidungen und Maßnahmen über die Unterbringung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten. Eine vom PflEGschaftsgericht nach § 176 a ABGB zu bewilligende Maßnahme liegt nämlich auch dann vor, wenn der Antrag eines Erziehungsberechtigten, ihm das Kind unter Aufhebung einer entgegenstehenden Maßnahme wieder in die Obsorge zu übergeben, mangels der Voraussetzungen hiefür abgewiesen wird.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 599/89  
Entscheidungstext OGH 07.11.1989 4 Ob 599/89  
Veröff: ÖA 1990,53

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0048719

### Dokumentnummer

JJR\_19891107\_OGH0002\_0040OB00599\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)